

24.11.22**Beschluss**
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes
und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 70. Sitzung am 24. November 2022 zu dem von ihm verabschiedeten **Zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften** – Drucksachen 20/4328, 20/4561 – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/4561 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Lage auf den Energiemärkten ist infolge des völkerrechtswidrigen Angriffes Russlands auf die Ukraine mit dem beginnenden Herbst und Winter weiterhin angespannt. Der Deutsche Bundestag hat seit dem Frühjahr wichtige gesetzgeberische Entscheidungen getroffen, die eine Sicherung der Energieversorgung ermöglicht haben. Dazu zählen die größte Ausbauoffensive der Erneuerbaren Energien und die Sicherung von Gasspeicherfüllständen sowie die Aktivierung zusätzlicher Kraftwerkskapazitäten. Durch mehrere Novellen des Energiesicherungsgesetzes wurden die Grundlagen geschaffen, kurzfristige Energieeinsparungen zu realisieren und auch für den Fall einer Gefährdung oder weiteren Störung der Energieversorgung Vorsorge zu treffen.

Für die Weiterentwicklung der Wasserstoffwirtschaft ist das Konzept zur Wasserstoffnetz-entwicklung, welches das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Bundesnetzagentur vorlegen, zentral. Dieses Konzept soll im Lichte sich entwickelnder unionsrechtlicher Grundlagen (Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket der Europäischen Kommission) Überlegungen zu einer Transformation von Gasnetzen zu Wasserstoffnetzen einschließlich einer schrittweise integrierten Systemplanung beinhalten. Dazu wurde die Frist für die Vorlage des Berichts verlängert. Um alle relevanten Akteure möglichst frühzeitig über die Pläne der Bundesregierung zu informieren, wurde ein Zwischenbericht ergänzt.

In der Energiekrise zeigt sich, dass der Gas- und Strommarkt nicht isoliert betrachtet werden darf. Es steht zu befürchten, dass in einer Situation, in der die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist, auch essentielle Hilfsstoffe und Industrieprodukte unter anderem für den Betrieb von Kraftwerken oder für die Verwendung im Verkehrssektor nicht oder nur in einem geringeren Maße produziert werden können. Dies kann aufgrund einer eingeschränkten Verfügbarkeit den verlässlichen Betrieb kritischer Infrastrukturen beeinträchtigen. Ein Beispiel ist hierfür Harnstoff, der für die Abgasreinigung von Dieselmotoren benötigt wird. Ein Harnstoff-Mangel würde daher den Personen- und Güterverkehr erheblich beeinträchtigen. Die Bundesregierung muss deshalb dafür Sorge tragen, dass Engpässe bei für die Wirtschaft und Bevölkerung unentbehrlichen Stoffen und Gütern rechtzeitig erkannt werden können. Nur so können rechtzeitig Gegenmaßnahmen getroffen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Monitoring über die Marktverfügbarkeit unerlässlicher Betriebsstoffe für kritische Infrastrukturen, insbesondere der Energieversorgung und des Verkehrssektors zu betreiben und kontinuierlich fortzuführen. Als unerlässliche Betriebsstoffe sind dabei aus Sicht des Deutschen Bundestages beispielsweise zu berücksichtigen:
 - Kalkprodukte für die Rauchgasentschwefelung in Kraftwerken,
 - Salzsäure, Schwefelsäure und Natronlauge für die Herstellung von demineralisiertem Wasser zur Verwendung im Kühlmittelkreislauf von Kraftwerken,
 - Eisen- und Aluminiumsalze für die Wasseraufbereitung in Kraftwerken,
 - Ammoniaklösung für die Schutzschichtbildung in den Kesseln,
 - Gase wie CO₂ und Wasserstoff für den Betrieb von Generatoren,

- Harnstoff für die Abgasnachbehandlung bei Dieselmotoren,
 - Substrate für die Biogas- und Biomethanproduktion.
2. im Rahmen des validierten Zwischenberichts zum 30. Juni 2023 nach § 112b Absatz 1 Satz 2 (neu) des Energiewirtschaftsgesetzes dem Deutschen Bundestag Eckpunkte für ein Konzept zum weiteren Aufbau des deutschen Wasserstoffnetzes vorzulegen (insbesondere zu den Aspekten der Sektorkopplung, der Umsetzung des Trennungsgebots und dem Rahmen der Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur).